

Sehr geehrter,

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

[...]

I.

Durch Ihre Angaben vom 27.10.2023 in diesem Fragebogen teilten Sie mit, dass

1. die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht ermittelt und bewertet wurden (Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG), während Sie Ihrem Schreiben vom 27.10.2023 gleichzeitig eine dokumentierte Risikoanalyse als Excel-Datei für insgesamt 72 Mandate beigefügt haben.

Die Fragen,

2. ob eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) wurde;
3. ob die Risikoanalyse dokumentiert, d.h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) wurde;
4. ob die Vertragspartner und ggfs. die für einen Vertragspartner auftretenden Personen gem. § 11 Abs. 4 GwG identifiziert wurden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG);
5. ob die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung erfolgte;
6. „Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie abklären, ob Ihr Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt (z.B. Selbstauskunft, Abfrage von Eigentums-/Kontrollstrukturen etc.)“;
7. „Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie ggfs. die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten durchführen (Feststellung und Überprüfung der Identität, § 11 Abs. 5; § 12 Abs. 3 und Abs. 4 GwG)“, zu „a) bei juristischen Personen/Personengesellschaften“ ;
8. „Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie ggfs. die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten durchführen (Feststellung und Überprüfung der Identität, § 11 Abs. 5; § 12 Abs. 3 und Abs. 4 GwG)“, zu „b) bei natürlichen Personen“;
9. „Erfolgt(e) die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung?“;
10. wie die Vorkehrungen zur Ermittlung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder des wirtschaftlich Berechtigten aussehen und wie festgestellt wird, ob eine PEP-Eigenschaft vorliegt;
11. „Wird gem. § 17 GwG zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1-4 GwG auf Dritte zurückgegriffen oder wurde die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten auf Dritte vertraglich übertragen?“;

ließen Sie in Ihren Angaben vom 27.10.2023 unbeantwortet.

II.

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

2. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten die Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Überprüfung und Aktualisierung) GwG.

3. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten die Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG zu dokumentieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

4. Nach § 10 Abs. 1 GwG haben die Verpflichteten Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Identifizierung) GwG.

5. Nach § 11 Abs. 1 GwG haben die Verpflichteten Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 26 (Identifizierung) GwG.

6. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 16 (Identifizierung) GwG.

7. Nach § 11 Abs. 5 GwG haben die Verpflichteten in Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten zumindest dessen Vor- und Nachnamen und ggfs. weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 30 (Identifizierung) GwG.

8. Nach § 11 Abs. 5 GwG haben die Verpflichteten in Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten zumindest dessen Vor- und Nachnamen und ggfs. weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 30 (Identifizierung) GwG.

9. Nach § 11 Abs. 1 GwG haben die Verpflichteten Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 26 (Identifizierung) GwG.

10. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um

eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

11. Nach § 17 Abs. 2 GwG dürfen die Verpflichteten zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG grundsätzlich nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 53 GwG.

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Gleichzeitig zeigen Ihre Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 31.05.2024, dass Sie offensichtlich die Handhabung Ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtung nach wie vor noch nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen angepasst haben, weshalb wir Sie gleichzeitig nochmals auffordern, Ihre Angaben zu vervollständigen und zu ergänzen:

- a) Ihre Antwort zu 2) unseres Schreibens vom 07.05.2024 beziehen Sie ausschließlich auf den Fall, dass Ihnen das Mandat einer juristischen Person angetragen wird. Die Frage im Prüfragebogen zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter bei juristischen Personen/Personengesellschaften bezieht sich allerdings ausdrücklich auch auf die Beschreibung der Verfahrensweise zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter einer Personengesellschaft.

Wir bitten daher klarstellend um Ihre Mitteilung bis zum **17.07.2024**, dass sich Ihre Antwort zu Ziffer 2) Ihres Schreibens vom 31.05.2024 auch auf Personengesellschaften bezieht.

- b) Ihre Antwort zu Ziffer 3) unseres Schreibens vom 07.05.2024 „Hiermit bestätige ich, dass ich künftig bei neuen Mandanten die Identifizierung mittels Ausweisdokument vornehmen werde“ bezieht sich auf die Identifizierung offensichtlich ausschließlich auf die Identifizierung potentieller neuer **Mandanten**, nicht jedoch auf die Identifizierung der **möglicherweise abweichend wirtschaftlich Berechtigten**, auf die sich unsere oben genannte Frage bezog.

Wir bitten daher klarstellend um Ihre Mitteilung bis zum **17.07.2024**, dass sich Ihre Antwort zu Ziffer 3) Ihres Schreibens vom 31.05.2024 auf die Identifizierung der möglicherweise abweichend wirtschaftlich Berechtigten bezieht.

3. Bei unserer Entscheidung, Sie derzeit im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten, gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen davon aus, vorbehaltlich der von Ihnen nach unter Ziffer IV. 2. noch erwarteten Mitteilungen, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Daher erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

- 3.** Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig
- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
 - Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
 - Ihr Verstoß nachhaltig ist.